

Pflegeleistungen 2025: Alle Änderungen im Überblick

Stand: 21.11.2024

Auch im Jahr 2025 ändert sich einiges in der Pflege: Es gibt mehr Leistungen, aber auch der Beitrag zur Pflegeversicherung steigt. Wir haben für Sie eine Übersicht erstellt.



Teilen



Foto: Sutthicha / stock.adobe.com

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Pflegeleistungen werden zum 1.1.2025 um 4,5 Prozent angehoben.
- Zum 1.1.2025 steigt der Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozent.

Im Jahr 2025 wird die schrittweise Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) fortgeführt: Die Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozentpunkte erhöht. Erfahren Sie hier, was sich im Jahr 2025 ändert und mit welchen Leistungserhöhungen Sie rechnen können.

Hier können Sie mehr zu den Leistungen der Pflegeversicherung und ihren Anspruchsvoraussetzungen erfahren.

Änderung zum 1. Januar 2025: Erhöhung von Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen werden zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent erhöht. Im Folgenden sehen Sie die neuen Beträge.

Pflegegeld

Pflegegrad	Pflegegeld bis 31.12.2024	Pflegegeld ab 1.1.2025
2	332 Euro	347 Euro
3	573 Euro	599 Euro
4	765 Euro	800 Euro
5	947 Euro	990 Euro

Pflegesachleistungen

Pflegegrad	Pflegesachleistung bis 31.12.2024	Pflegesachleistung ab 1.1.2025
2	761 Euro	796 Euro
3	1.432 Euro	1.497 Euro
4	1.778 Euro	1.859 Euro
5	2.200 Euro	2.299 Euro

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	Leistungen zur Tages- und Nachtpflege bis 31.12.2024	Leistungen zur Tages- und Nachtpflege ab 1.1.2025
2	689 Euro	721 Euro
3	1.298 Euro	1.357 Euro
4	1.612 Euro	1.685 Euro
5	1.995 Euro	2.085 Euro

Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag steigt in den Pflegegraden 1 bis 5 auf 131 Euro.

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege bis 31.12.2024	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege ab 1.1.2025
2-5	1.774 Euro	1.854 Euro

Darüber hinaus gilt für die Kurzzeitpflege: Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Das sind ab Januar 2025 maximal 1.685 Euro (Verhinderungspflege) zusätzlich zu den 1.854 Euro der Kurzzeitpflege, also insgesamt maximal 3.539 Euro.

Verhinderungspflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Verhinderungspflege bis 31.12.2024	Leistungsbetrag Verhinderungspflege ab 1.1.2025
2-5	1.612 Euro	1.685 Euro

Darüber hinaus gilt für die Verhinderungspflege: Ab dem 1.1. 2025 kann ein Leistungsbetrag von bis 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.528 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

Darüber hinaus gilt abweichend für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: die Leistungen der Kurzzeitpflege können vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Dann handelt es sich um einen Leistungsbetrag von 3.539 Euro.

Änderung zum 1. Juli 2025: Verhinderungspflege und Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Der Anspruch auf **Verhinderungspflege** wird von 6 Wochen **auf 8 Wochen verlängert** und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt.

Es bleibt aber dabei, dass der Leistungsanspruch der Verhinderungspflege geringer ausfällt, wenn die Verhinderungspflege durch Personen erbracht wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben.

Die Leistungen der Verhinderungspflege und der **Kurzzeitpflege** werden zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Er beträgt **maximal 3.539 Euro je Kalenderjahr** und kann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.

Die bisherige Regelung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden kann, entfällt dann.

Damit die Pflegebedürftigen einen Überblick über die bereits verbrauchten Leistungen erhalten, sind die Pflegeeinrichtungen verpflichtet, den Pflegebedürftigen nach der Leistungserbringung unverzüglich eine **Übersicht über die angefallenen Kosten aus dem Jahresbetrag** zu übermitteln und auszuhändigen.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegegrad	Pflegehilfsmittel bis 31.12.2024	Pflegehilfsmittel ab 1.1.2025
2-5	40 Euro	42 Euro

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegegrad	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis 31.12.2024	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ab 1.1.2025
1-5	4.000 Euro	4.180 Euro

Der Höchstbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds beim Zusammenwohnen mehrerer pflegebedürftiger Menschen liegt bei einem maximalen Gesamtbetrag von 16.720 Euro.

Digitale Pflegeanwendungen

Der Leistungsanspruch für den Einsatz digitaler Pflegeanwendungen **steigt in allen Pflegegraden** von bisher 50 Euro (bis zum 31. Dezember 2024) auf 53 Euro ab dem 1. Januar 2025.

Vollstationäre Pflege im Heim

Pflegegrad	Leistungen zur vollstationären Pflege bis 31.12.2024	Leistungen zur vollstationären Pflege ab 1.1.2025
1	125 Euro	131 Euro
2	770 Euro	805 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro
5	2.205 Euro	2.096 Euro

Wohngruppenzuschlag

Pflegegrad	Wohngruppenzuschlag bis 31.12.2024	Wohngruppenzuschlag ab 1.1.2025
1-5	214 Euro	224 Euro

Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen

Der Betrag wird für pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 1 bis 5 ab dem 1.1.2025 auf 2.613 Euro erhöht. Er soll für die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung genutzt werden und wird zusätzlich zur wohnumfeldverbessernden Leistung einmalig gewährt. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.452 Euro begrenzt.

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Die Pauschalleistung für die Pflege von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und versorgt werden, wird ab dem 1.1.2025 in den Pflegegraden 2 bis 5 von 266 Euro auf 278 Euro erhöht.

Beitrag zur Pflegeversicherung steigt

Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird der allgemeine Beitragssatz zum 1. Januar 2025 **von 3,4 auf 3,6 Prozent angehoben** und steigt damit um 0,2 Prozent.

Ab dem **1. Januar 2025** zahlen deshalb **Mitglieder ohne Kinder einen Beitragssatz von 4,2 Prozent**, Mitglieder mit einem Kind 3,6 Prozent. Für Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Prozent je Kind bis zum 5. Kind weiter abgesenkt. Nach der Erziehungsphase zahlen Eltern wieder den Beitragssatz von 3,6 Prozent.

Es gelten folgende neue Beitragssätze für die Pflegeversicherung:

- **kein Kind:** Pflegebeitrag von 4,2 Prozent
- **1 Kind:** Pflegebeitrag von 3,6 Prozent
- **2 Kinder:** Pflegebeitrag von 3,35 Prozent
- **3 Kinder:** Pflegebeitrag von 3,1 Prozent
- **4 Kinder:** Pflegebeitrag von 2,85 Prozent
- **5 oder mehr Kinder:** Pflegebeitrag von 2,6 Prozent

Auch **verstorbene Kinder** werden berücksichtigt. Bei den Eltern besteht die Elterneigenschaft lebenslang fort und sie zahlen den regulären Beitragssatz. Auch bei den Beitragsabschlägen werden verstorbene Kinder so lange berücksichtigt, bis sie das 25. Lebensjahr vollendet hätten.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Aktuelle Meldungen
